



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

10. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. März 2013	Nummer 3
--------------	----------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EVH GmbH auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Wärmespeichers mit Rohrbrücke in **06112 Halle (Saale)**

31

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a, 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag vom Herrn Gottfried Böhm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Erweiterung des NT-Stall Betrieb Böhm in **Merseburg, OT Beuna**

31

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Wirtschaft über die Aufhebung der Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbereich Mansfeld-Südharz Nr. 01**

32

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Arge Hüselitz GbR in 48431 Rheine auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 53 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung je 3,075 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m und 2 WKA vom Typ Vestas V 112, Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,075 MW, Nabenhöhe 94,0 m, Gesamthöhe 150 m, in 39579 Windberge, Buchholz, Hüselitz, Bellingen, Demker, **39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen, Landkreis Stendal**

32

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39420 Sachsendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Gasaufbereitung in **39420 Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis**

33

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ONTRAS – VNG Gastransport GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage mit Flüssiggastanklager in **39420 Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis**

34

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Polymerisation von Polyethylen in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

34

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Landwirtschaftliche Produktiv- und Absatzgenossenschaft Wolferstedt e. G. in 06542 Allstedt Ortsteil Wolferstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bun-

des-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen in 06542 Allstedt, Ortsteil Wolferstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz	35	schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium) in 39397 Gröningen, Landkreis Börde	38
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rothenschirmbacher Agrargesellschaft e. G. in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Rothenschirmbach auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern; Hier: Umnutzung in eine Anlage zum Halten von Schweinen mit 2.760 Mastplätzen in einem Stall, Stilllegung der Ställe 2 bis 5 einschließlich der zugeordneten Mistlager, Errichtung eines Abluftwäschergebäudes mit Abluftwäscher, einer Güllevorgrube, das Aufstellen eines Kadavercontainers, die Errichtung von sechs Mischfuttersilos, das Aufstellen von zwei Flüssiggasbehältern (je 6.400 l) sowie den Abbruch von vier Mischfuttersilos, eines Kadaverhauses, von fünf Jauche-/Güllegruben und drei Güllebehältern in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Osterhausen, Landkreis Mansfeld-Südharz	35	Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Bioenergiehof Anhalt GmbH & Co KG in 06386 Südliches Anhalt OT Quellendorf auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 06386 Südliches Anhalt OT Quellendorf, Landkreis Anhalt-Bitterfeld	38
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Befesa Aluminium Germany GmbH in 30179 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Aluminium-Zweitschmelzwerkes in 06406 Bernburg, Salzlandkreis	36	Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Befesa Aluminium Germany GmbH in 30179 Hannover auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb eines Aluminium-Zweitschmelzwerkes in 06406 Bernburg, Salzlandkreis	39
Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Colep Bad Schmiedeberg GmbH in 06905 Bad Schmiedeberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase mit einer Kapazität von derzeit 140,8 t auf 327,8 t in 06905 Bad Schmiedeberg, Landkreis Wittenberg	37	Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Altmärkischen Entsorgung und Transport GmbH, Industriestraße 2, 39590 Tangermünde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung von Altholz am Standort Tangermünde, Landkreis Stendal	40
Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Metallgießerei Gröningen GmbH in 39397 Gröningen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-		Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 6. Februar 2013 über Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) hier: Festsetzung des Vorhundertersatzes für das Jahr 2012	41

- 4. Verwaltungsvorschriften
- 5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

- 1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen
- 2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

- 1. Landkreise
- 2. Kreisfreie Städte
- 3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Zentrale über eine Straßenrechtliche Entscheidung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt vom 07.02.2013 – Z/233-31030/5/13** 41
- Öffentliche Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Regionalbereich Altmark des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt 42

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der EVH GmbH auf Erteilung einer Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt zur Errichtung eines Wärmespeichers mit Rohrbrücke in 06112 Halle (Saale)

Die EVH GmbH beantragte mit Schreiben vom 16.04.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die

Errichtung eines Wärmespeichers mit Rohrbrücke

in **06112 Halle (Saale)**,
Gemarkung: **Halle**,
Flur: **4**,
Flurstück **2270**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat

Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Bauwesen zur Einzelfallprüfung nach §§ 3a, 3c und 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag vom Herrn Gottfried Böhm auf Erteilung einer Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die Erweiterung des NT-Stall Betrieb Böhm in Merseburg, OT Beuna

Herr Gottfried Böhm beantragte mit Antrag vom 10.01.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 71 der Bauordnung Sachsen-Anhalt für die

Erweiterung NT-Stall Betrieb Böhm

auf dem Grundstück in **Merseburg, OT Beuna**
Gemarkung: **Beuna**
Flur: **5**
Flurstück: **12/5**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c in Verbindung mit § 3e (1) Nr. 2 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Bauwesen in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70, als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
 Wirtschaft über die Aufhebung der
 Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister
 für den Kehrbezirk
 Mansfeld-Südharz Nr. 01**

Die Ausschreibung vom 15.08.2012 für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister im **Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 01** für die Bestellung zum 1. November 2012 wird hiermit **aufgehoben**.

Hinweis:

Der Kehrbezirk Mansfeld-Südharz Nr. 01 wird neu ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird zeitgleich im Amtsblatt des LVwA, auf der Homepage des LVwA und auf www.bund.de veröffentlicht.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
 zum Antrag der Arge Hüseltitz GbR in 48431 Rheine
 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4
 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 zur Errichtung und zum Betrieb von
 53 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V 112 ,
 Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung je 3,075
 MW, Nabenhöhe 119,0 m, Gesamthöhe 175 m
 und 2 WKA vom Typ Vestas V 112,
 Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,075 MW,
 Nabenhöhe 94,0 m, Gesamthöhe 150 m,
 in 39579 Windberge, Buchholz, Hüseltitz,
 Bellingen, Demker,
 39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß Schwarzlosen,
 Landkreis Stendal**

Die Arge Hüseltitz GbR in 48431 Rheine beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**53 Windkraftanlagen (WKA)
 vom Typ Vestas V 112 , Rotordurchmesser 112 m,
 Nennleistung je 3,075 MW, Nabenhöhe 119,0 m,
 Gesamthöhe 175 m und
 2 WKA vom Typ Vestas V 112,
 Rotordurchmesser 112 m, Nennleistung 3,075 MW,
 Nabenhöhe 94,0 m, Gesamthöhe 150 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in

**39579 Windberge, Buchholz, Hüseltitz,
 Bellingen, Demker,
 39517 Lüderitz, Lüderitz OT Groß
 Schwarzlosen, Landkreis Stendal**

Gemarkung: **Windberge**

Flur: **2**

Flurstücke: **77/11, 78/5**

Flur: **4**

Flurstücke: **4/1, 10/1, 16/1**

Flur: **5**

Flurstücke: **24/1, 253/25**

Gemarkung: **Buchholz**

Flur: **3**

Flurstücke: **121/55, 93/66, 75/1, 171/9, 54**

Flur: **4**

Flurstücke: **17, 65/1, 62/1**

Gemarkung: **Hüseltitz**

Flur: **1**

Flurstücke: **1/1, 248/16, 247/16, 8/1, 213/7, 241/14,
 135/6**

Flur: **3**

Flurstücke: **4, 5**

Flur: **4**

Flurstück: **51**

Gemarkung: **Bellingen**

Flur: **1**

Flurstücke: **1, 4, 63, 61, 93/66, 121/38, 155/60,
 136/53, 131/45, 207/36, 213/64, 216/71**

Gemarkung: **Demker**

Flur: **1**

Flurstücke: **16/8, 132/12**

Gemarkung: **Lüderitz**

Flur: **1**

Flurstücke: **31/1, 201/91, 86/1, 98,**

Flur: **2**

Flurstücke: **29/1, 18/6**

Gemarkung: **Groß Schwarzlosen**

Flur: **1**

Flurstücke: **9/8, 9/9, 3/2, 3/3, 22**

Flur: **2**

Flurstücke: **30, 18/2, 22, 11, 48, 50/5, 133/51, 137/51**

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.03.2013 bis einschließlich 24.04.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Stendal

Planungsamt Raum 209 (1. Etage)
Moltkestr. 34-36
39576 Stendal

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 16:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Tangerhütte

Verwaltungsgebäude
Bismarkstraße 5
39517 Tangerhütte

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
in der Zeit vom:

25.03.2013 bis einschließlich 08.05.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **23.05.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hansestadt Stendal
Rathaus
Großer Rathaussaal
Markt 1
39576 Stendal**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG in
39420 Sachsendorf auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Biogasanlage mit Gasaufbereitung
in 39420 Sachsendorf, Landkreis Salzlandkreis**

Die Fa. Biogas Sachsendorf GmbH & Co. KG in 39420 Sachsendorf beantragte mit Schreiben vom 24.08.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Biogasanlage mit Gasaufbereitung

hier: Einsatz einer ORC-Anlage, Änderung der Inputstoffe, Änderung der Aufteilung des Technikgebäudes, Änderung der Fahrflächen, Anpassung der Silageplatte, Änderung der Notfackel, Ersatz des Anmischbehälters durch Kreisdissolver

auf dem Grundstück in **39420 Sachsendorf,
Am Saale Dreieck 1,**

Gemarkung: **Groß Rosenburg-Sachsendorf**
Flur: **19**
Flurstücke: **13, 14, 16.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
ONTRAS – VNG Gastransport GmbH auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb einer Biogaseinspeiseanlage mit
Flüssiggastanklager in 39420 Sachsendorf,
Landkreis Salzlandkreis**

Die Fa. ONTRAS – VNG Gastransport GmbH, Niederlassung 04129 Leipzig, beantragte mit Schreiben vom 13.12.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Biogaseinspeiseanlage mit
Flüssiggastanklager**

auf dem Grundstück in **39420 Sachsendorf,
Am Saale Dreieck 1,**

Gemarkung: **Groß Rosenburg-Sachsendorf**
Flur: **19**
Flurstück: **16.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmi-

gungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Firma Dow Olefinverbund GmbH in 06237 Leuna
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Anlage zur
Polymerisation von Polyethylen in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Die Fa. Dow Olefinverbund GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 28.02.2013 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Polymerisation von Polyethylen;
Errichtung einer Abluftreinigungsanlage**

in **06237 Leuna**
Gemarkung: **Spergau,**
Flur: **2,**
Flurstück: **117.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag
der Firma Landwirtschaftliche Produktiv- und
Absatzgenossenschaft Wolferstedt e.G.
in 06542 Allstedt Ortsteil Wolferstedt auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten oder
zur getrennten Aufzucht von Schweinen
in 06542 Allstedt, Ortsteil Wolferstedt,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Landwirtschaftliche Produktiv- und Absatzgenossenschaft Wolferstedt e. G. in 06542 Allstedt, Ortsteil Wolferstedt beantragte mit Schreiben vom 20.02.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht
von Schweinen**

hier:

- Aufgabe der Rinder- und Kälberhaltung und Umstellung der Gesamtanlage auf Schweinezucht bei Reduzierung der Großvieheinheiten (GV) von 869 GV auf 699 GV
- Neubau eines Sauenstalles mit Erhöhung der Tierplätze von 1.311 Sauenplätze auf 1958 Sauenplätze
- Änderung der Haltungsform in Ferkelstall 1 und Umbau des Wartestalles 3 zum Ferkelstall 2 bei Reduzierung der Tierplätze von 3.088 auf 3.000 Ferkelplätze
- Aufstellung von 5 Futtermittelsilos am Sauenstall
- Einrichtung von neuen Sozial-, Sanitär- und Lagerbereichen

(Anlage nach Nr. 7.1h) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06542 Allstedt
Ortsteil Wolferstedt**

Gemarkung: **Wolferstedt**
Flur: **14**
Flurstück: **158.**

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine UVP erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen
des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der
Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G. in
06295 Lutherstadt Eisleben, OT Rothenschirmbach
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zum Halten von Rindern**

Hier: Umnutzung in eine Anlage zum Halten von Schweinen mit 2.760 Mastplätzen in einem Stall, Stilllegung der Ställe 2 bis 5 einschließlich der zugeordneten Mistlager, Errichtung eines Abluftwäschergebäudes mit Abluftwäscher, einer Güllevorgrube, das Aufstellen eines Kadavercontainers, die Errichtung von sechs Mischfuttersilos, das Aufstellen von zwei Flüssiggasbehältern (je 6.400 l) sowie den Abbruch von vier Mischfuttersilos, eines Kadaverhauses, von fünf Jauche-/Güllegruben und drei Güllebehältern

**in 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Osterhausen,
Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die Rothenschirmbacher Agrargenossenschaft e. G., 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Rothenschirmbach beantragte mit Schreiben vom 10.02.2009 (Änderung Antragsgegenstand vom 14.05.2010 und 13.12.2011) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten von Rindern

Hier: Umnutzung in eine Anlage zum Halten von Schweinen mit 2.760 Mastplätzen in einem Stall, Stilllegung der Ställe 2 bis 5 einschließlich der zugeordneten Mistlager, Errichtung eines Abluftwäschergebäudes mit Abluftwäscher, einer Güllevorgrube, das

Aufstellen eines Kadavercontainers, die Errichtung von sechs Mischfuttersilos, das Aufstellen von zwei Flüssiggasbehältern (je 6.400 l) sowie den Abbruch von vier Mischfuttersilos, eines Kadaverhauses, von fünf Jauche-/Güllegruben und drei Güllebehältern

auf dem Grundstück in **06295 Lutherstadt Eisleben, OT Osterhausen**

Gemarkung: **Osterhausen**
Flur: **9**
Flurstücke: **5/33, 5/34, 5/35, 5/36, Teilstück 5/37.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH in 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier Rindergülle) zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von ca. 151 t/d Rindergülle am Standort 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa, Burgenlandkreis

Die Milch- und Zuchtfarm Nessa GmbH 06682 Teuchern, Ortsteil Nessa beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (hier Rindergülle) zur Erzeugung von Biogas mit einer Kapazität von ca. 151 t/d Rindergülle

(Anlage nach Nr. 8.6 b) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06682 Teuchern, OT Nessa, An der B 91**

Gemarkung: **Nessa,**
Flur: **9,**
Flurstück: **132.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember des Jahres 2013 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

22.03.2013 bis einschließlich 22.04.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Stadt Teuchern

Bauamt, Zimmer 17
Markt 21
06682 Teuchern

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

22.03.2013 bis einschließlich 06.05.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **18.06.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Teuchern, Rathaus
Ratssaal der Stadt
Teuchern
Markt 21
06682 Teuchern**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
Colep Bad Schmiedeberg GmbH in
06905 Bad Schmiedeberg auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer
Gase mit einer Kapazität von derzeit 140,8 t
auf 327,8 t in 06905 Bad Schmiedeberg,
Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der Colep Bad Schmiedeberg GmbH in 06905 Bad Schmiedeberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Anlage zur Lagerung brennbarer Gase
in mehreren Behältern**

**hier: Erhöhung der Kapazität von derzeit 140,8 t
auf 327,8 t durch die Errichtung von 3 zu-**

**sätzlichen Lagertanks zu je max. 38 t sowie
die Errichtung von 2 zusätzlichen La-
gertanks zu je max. 39 t**

(Anlage nach Nr. 9.1 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

auf dem Grundstück in **06905 Bad Schmiedeberg**
Gemarkung: **Bad Schmiedeberg**
Flur: **5**
Flurstück: **126/3, 126/4, 127/2, 129/3, 133/4.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BlmSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2013 bis einschließlich 02.04.2013

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bad Schmiedeberg

Raum 3
Markt 10
06905 Bad Schmiedeberg

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Metallgießerei Gröningen GmbH
in 39397 Gröningen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen
und Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium)
in 39397 Gröningen, Landkreis Börde**

Die Metallgießerei Gröningen GmbH in 39397 Gröningen beantragte mit Schreiben vom 08.11.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmi-

gung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zum Schmelzen und Gießen
von Nichteisenmetallen
(Aluminium)**

auf dem Grundstück in **39397 Gröningen**

Gemarkung: **Gröningen**

Flur: **5**

Flurstück: **6/43**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Bioenergiehof Anhalt GmbH & Co KG
in 06386 Südliches Anhalt OT Quellendorf
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb einer Biogasanlage in
06386 Südliches Anhalt OT Quellendorf,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Bioenergiehof Anhalt GmbH & Co KG in 06386 Südliches Anhalt OT Quellendorf beantragte mit Schreiben vom 12.10.2012 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage

auf dem Grundstück in **06386 Südliches Anhalt
OT Quellendorf**

Gemarkung: **Quellendorf**

Flur: **3**

Flurstück: **20/3, 1005**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Befesa Aluminium Germany GmbH
in 30179 Hannover auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb eines Aluminium-Zweitschmelzwerkes
in 06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Die Befesa Aluminium Germany GmbH in 30179 Hannover beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines

**Aluminium-Zweitschmelzwerkes mit einer
Kapazität von 90.000 t/a**

(Anlage nach Nr. 3.4 Spalte 1 i. V. m. Nr. 3.8 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf Grundstücken in **06406 Bernburg**
Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **73**
Flurstücke: **273, 274, 275, 276, 1013**

Des Weiteren wurden von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im April 2014 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2013 bis einschließlich 22.04.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Bernburg (Saale)

Stadtplanungsamt
Schlossgartenstraße 16
06406 Bernburg (Saale)

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum 217 N
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom

23.03.2013 bis einschließlich 06.05.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **06.06.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Hotel Fürsteneck
Große Einsiedelgasse 2
06406 Bernburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Befesa Aluminium Germany
GmbH in 30179 Hannover auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und
zum Betrieb eines Aluminium-Zweitschmelzwerkes
in 06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Die Befesa Aluminium Germany GmbH in 30179 Hannover beantragte am 05.02.2013 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Aluminium-Zweitschmelzwerkes mit einer
Kapazität von 90.000 t/a**

auf einem Grundstück in **06406 Bernburg**,
Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **73**
Flurstücke: **273, 274, 275, 276, 1013**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat

Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum
Antrag der Altmärkischen Entsorgung und
Transport GmbH, Industriestraße 2,
39590 Tangermünde auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zur Behandlung von Altholz
am Standort Tangermünde,
Landkreis Stendal**

Die Altmärkische Entsorgung und Transport GmbH, beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Behandlung von Altholz

hier: **Änderung der Verarbeitungskapazitäten für
A IV Hölzer von < 10 t/d auf > 10 t/d
und
Verschiebung der Lagerkapazitäten durch
Reduzierung von 2.351 t auf 1.000 t für A I
bis A III Hölzer bzw. Erhöhung von 149 t auf
1.500 t für A IV Hölzer**

(Anlage nach den Nrn. 8.11 bb) und Nr. 8.12 der Spalte 1 i. V. m. Nr. 8.11 a)bb) und Nr. 8.12 b)aa) der Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39590 Tangermünde**,
Gemarkung: **Tangermünde**
Flur: **6**
Flurstücke: **210/4, 220/4, 4/2.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im März 2013 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2013 bis einschließlich 22.04.2013

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Tangermünde**
Amt für Finanzen/Investitionen (Zimmer 24)
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Dienstzeiten der Stadt Tangermünde:
Montag, Mittwoch, Donnerstag:
08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2013 bis einschließlich 06.05.2013

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **28.05.2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Tangermünde
Raum 22
Lange Straße 61
39590 Tangermünde**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 6. Februar 2013 über Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

**hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das
Jahr 2012**

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 5. Dezember 2012 (BGBl. S. 2480), wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2012 auf **2,49 v. H.** festgesetzt.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung
der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt – Zentrale
über eine Straßenrechtliche Entscheidung
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde
Sachsen-Anhalt vom 07.02.2013 – Z/233-31030/5/13**

1. Straßenrechtliche Entscheidung

Gemäß §§ 3, 6 und 8 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6.7.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16.3.2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), ergeht folgende straßenrechtliche Entscheidung:

1.1 Widmung

Die im Gebiet der Stadt Güsten, Landkreis Salzlandkreis, für die Anschlussstelle Güsten neu gebaute Teilstrecke der Landesstraße L 72 wird vom Abzweig von der bisherigen Linie bei Netzknoten 4235 025, Station 1.867, bis zur Einmündung in die bisherige Linie bei Netzknoten 4235 032, Station 0.284, mit einer Länge von 533 Metern, zur Landesstraße als Bestandteil der Landesstraße L 72 gewidmet.

1.2 Einziehung

Die für jeden Verkehr entbehrlich gewordene Teilstrecke der bisherigen Landesstraße L 72 im Bereich der Anschlussstelle Güsten wird vom Abzweig der

Neubaustrecke der Landesstraße L 72 von ihrer bisherigen Linie bei Netzknoten 4235 025, Station 1.867, bis zur Einmündung der Neubaustrecke der Landesstraße L 72 in die bisherige Linie bei Netzknoten 4235 032, Station 0.284, mit einer Länge von 580 Metern, eingezogen.

2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 1081, eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des
Gutachterausschusses für Grundstückswerte
für den Regionalbereich Altmark des
Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt**

Auf der Grundlage des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung wird gemäß § 14 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (VO Gut) vom 14. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 131), zuletzt geän-

dert durch Verordnung vom 19.11.2004 (GVBl. LSA S. 806), bekanntgegeben, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Regionalbereich Altmark die Bodenrichtwerte für Baulandflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen in den Landkreisen Stendal, Jerichower Land und Altmarkkreis Salzwedel entsprechend § 196 BauGB und § 11 VO Gut (zum Stichtag 31.12.2012) ermittelt hat.

Beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation können jedermann Auskünfte aus den Bodenrichtwertkarten in mündlicher und schriftlicher Form oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte erteilt werden. Außerdem sind die Bodenrichtwerte kostenfrei im Internet unter www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de einsehbar.

Stendal, 18.02.2013

gez. Klaus Schikora
Vorsitzender des Gutachterausschusses für
Grundstückswerte
